

## Bescheid

**über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 25. Januar 2007**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTA0

Datum:

09.05.2011

Geschäftszeichen:

III 54-1.42.3-35/11

Zulassungsnummer:

**Z-42.3-336**

Geltungsdauer

vom: **9. Mai 2011**

bis: **31. Januar 2012**

Antragsteller:

**BKP**

**Berolina Polyester GmbH & Co. KG**

Heidering 28

16727 Velten

Zulassungsgegenstand:

**Schlauchliningverfahren mit der Bezeichnung "Berolina Liner" zur Sanierung von erdverlegten  
schadhaften Abwasserleitungen mit Kreisprofilen in den Nennweiten DN 150 bis DN 1000 und  
Eiprofilen in den Nennweiten 200/300 mm bis 800/1200 mm**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.3-336 vom  
25. Januar 2007, geändert durch den Bescheid vom 10. Januar 2008.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten  
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



# DIBt

Bescheid über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-42.3-336

Seite 2 von 2 | 9. Mai 2011

## ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerrufen erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Prof. Gunter Hoppe  
Abteilungsleiter

